

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haselünne

Das Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013 in der zurzeit gültigen Fassung räumt dem Bürger die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten zu widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen an

1. Öffentlich- rechtliche Religionsgesellschaften bei Ehegatten mit unterschiedlicher Konfession (§ 42 Abs. II und III BMG)
2. Träger von Wahlvorschlägen bei Wahlen (§ 50 Abs. I BMG)
3. Mandatsträger, Presse und Rundfunk bei Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. II BMG)
4. Daten von Personen, die 2027 volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 58 C Abs. I S. 1 Soldatengesetz i.V.m. § 36 Abs. II BMG)

Der Widerspruch ist der Meldebehörde der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung des Wohnsitzes mitzuteilen.

Stadt Haselünne
Rathausplatz 1
49740 Haselünne

Haselünne, 01.09.2026